



Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Postfach 108

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05-DW
Telefax (01) 502 06-261
Internet: <http://www.wk.or.at/bw>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 690.033/2-V/3/99	Wiss 161/99/DrHö/MH	4083	29.3.1999
	Dr Herwig Höllinger		

Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz - Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Meinung, daß eine Bereinigung des österreichischen Rechtsbestandes notwendig sei, ist vollinhaltlich zuzustimmen, diesbezügliche Aktivitäten werden daher grundsätzlich begrüßt.

Der Entwurf des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes ist offensichtlich die Umsetzung des bereits 1994 von Holzinger skizzierten Weges der Bereinigung des österreichischen Rechts um der immer eindringlicher formulierten Forderung nach „Eindämmung des österreichischen Rechts“ zu entsprechen (vgl *Holzinger*, Möglichkeiten einer Rechtsbereinigung auf Bundesebene, in: Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat (1994), 81 ff; ebenso *Kotschy*, „Lean Legislation“, ZfV 1995, 784 ff).

Angesichts der langen Vorlaufzeit für die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes ist es absolut unerklärlich und befremdend, daß für Stellungnahmen aller angesprochenen Stellen, Interessenvertretungen etc. seitens des Bundeskanzleramtes eine Frist von insgesamt - ab Aussendung - lediglich drei Wochen (incl. der Wochenenden) zugestanden wurde. Dies umso mehr, als sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Medienberichten zufolge (vgl Die

Presse vom 22.3.1999) vom Begutachtungsverfahren Hinweise auf - nach erstem Augenschein zahlreich - unterlaufene Fehler erwartet. Die mit der Derogationsbestimmung des § 82 AVG idF der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 gemachten Erfahrungen (vgl. *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998 (1999), 142 ff) hätten beim gegenständlichen Gesetzesentwurf eine seriösere Vorgehensweise erwarten lassen.

Wenn die Intention der Rechtsbereinigung überwiegend in der Erleichterung des Zugangs zu und des Auffindens des geltenden positiven Rechts gelegen ist, sollte die Arbeit des Bundeskanzleramtes auch dahingehend für den Nutzer optimiert werden, daß jene Vorschriften, die außer Kraft gesetzt werden sollen, in den Erläuternden Bemerkungen aufgelistet werden. Insbesondere bei Gesetzen, die nur selten zur Anwendung kommen, ist es zum Teil schwierig, ihr Fehlen in den Anhängen zum BRBerG zu bemerken.

2.1. Nach den Erläuterungen sollen etwa 500 „Stammnormen außer Kraft treten, wobei unter dem Begriff „Stammnorm“ die Urfassung sowie alle zugehörigen Novellen zu verstehen sind. Diese wesentlichen, auch der Rechtsklarheit dienende, in einem Klammerausdruck versteckte Definition sollte jedenfalls im Gesetz selbst erfolgen.

2.2. Die außer Kraft tretenden Gesetze wären dahingehend zu prüfen, ob in ihnen Verfassungsbestimmungen enthalten sind, wie dies bei neueren Gesetzen (hier: nach 1946 erlassenen) bekanntlich immer wieder vorkommt. Daß ein Gesetz, das auch Verfassungsbestimmungen enthält, hinsichtlich der einfachgesetzlichen Regelungen außer Kraft tritt, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen hingegen nicht, ließe der Rechtssicherheit abträgliche, bruchstückhafte Gesetze entstehen, die eine sinnvolle Rechtsanwendung unmöglich machten. Eine diesbezügliche Durchsicht des Entwurfes hat die knapp bemessene Begutachtungsfrist jedoch nicht erlaubt.

2.3. Zu klären und in den Erläuterungen auszuführen ist weiters die Frage, wie deutsche Gesetze aus der Zeit vor dem Anschluß zu behandeln sind. Es handelt sich bei diesen Gesetzen nämlich um keine österreichischen Vorschriften im Sinne des § 1 BRBerG, da diese nicht den damaligen österreichischen Verfassungsbestimmungen entsprechend entstanden sind. Die Geltung der Bestimmungen gründet sich vielmehr nur auf die entsprechenden Einführungs-gesetze bzw. Verordnungen.

Als Beispiel für die zuletzt angesprochene Problematik soll etwa das **Amtslöschungsgesetz** (d.RGBl 34 I 914 idF BGBl 1991/10) herangezogen werden. Dieses Gesetz wurde durch die vierte Einf.Vo z HGB in den österreichischen Rechtsbestand eingefügt. Diese Einführungsverordnung bleibt aufrecht, damit müßte auch das damit eingeführte Gesetz in Kraft bleiben, obwohl das Amtslöschungsgesetz in den Beilagen zu 1. BRBerG nicht aufscheint. Im Gegensatz

- 3 -

dazu sind etwa das HGB oder andere deutsche Gesetze vor 1938 ausdrücklich in den Anhängen aufgezählt, obwohl sie keine Gesetze im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sind.

2.4. Probleme ergeben sich aufgrund des Entwurfes generell in all jenen Fällen, in denen auf vor 1946 erlassene Rechtsvorschriften verwiesen wird, deren Weitergeltung in den Anhängen nicht vorgesehen ist. Zur Veranschaulichung möge folgendes Beispiel dienen:

In § 111 Abs 1 **ASchG** werden in den ZZ 1 bis 4 vier Verordnungen aus dem Jahr 1923 als Bundesgesetze übergeleitet. Laut dem Entwurf des BRBerG soll nun lediglich die in Z 1 genannte Verordnung mit 31.12.2004 außer Kraft treten. Daraus könnte im Umkehrschluß gefolgert werden, daß die in den ZZ 2 bis 4 genannten Verordnungen weiterhin in Geltung bleiben. Daß dies dem Willen der Autoren des Entwurfes des BRBerG entspricht, ist zwar aufgrund des Inhaltes dieser Verordnungen nicht unwahrscheinlich und aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich auch wünschenswert.

Doch könnte freilich auch folgender Schluß angestellt werden: Die in den ZZ 2 bis 4 genannten "Verordnungen" treten bereits mit 31.12.1999 außer Kraft und allein die in Z 1 genannte "Verordnung" tritt erst mit 31.12.2004 außer Kraft. Weder der Entwurf noch die Erläuterungen bieten zur Lösung dieses Verweisproblems, das sich etwa auch im Zusammenhang mit der GewO 1859 oder des § 321 Abs 2 BAO stellt, eine Handhabe. Eine Klarstellung in dem Sinne, daß Rechtsvorschriften, auf die nach 1946 erlassene Normen verweisen, für den Anwendungsbereich der verweisenden Bestimmung in Kraft bleiben, auch wenn ihre Weitergeltung in keinem der Anhänge ausdrücklich angeordnet ist, wird daher dringend angeregt.

2.5. Bedauerlicherweise lassen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf die Überlegungen vermissen, warum der Gesetzgeber den in den Anlagen jeweils genannten Normenbestand für erhaltenswert erachtet. Es wäre etwa von Interesse, warum das Hofkanzleidekret vom 6. Juni 1838 über die Ungültigkeit von Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen beispielsweise erst mit 31. Dezember 2009 ungültig wird. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß Fristsetzungen dieser Art durchaus dem Sachlichkeits- bzw Verhältnismäßigkeitsgebot zu entsprechen haben. In diesem Sinne wird angeregt, die Erläuternden Bemerkungen derart zu überarbeiten, daß sie ihre Bezeichnung als „erläuternd“ auch verdienen.

3. Im einzelnen ist zu den Anhängen des Entwurfes folgendes auszuführen:

3.1.1. Einige wichtige Rechtsmaterien wurden offenbar übersehen. So läßt sich etwa im Anhang I nirgendwo das **Außerstreitgesetz**

finden, welches mit RGBl 208/1854 kundgemacht und bis heute oftmals novelliert wurde.

3.1.2. In Anhang I sollte auch der Erlaß des **Reichswirtschaftsministers vom 30.3.1939**, GBlö Stück 99 Nr. 492/1939 angeführt werden. Gem. Art. 4 dieses Erlasses wurde die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken errichtet. Weiters wurde die Satzung der Pfandbriefstelle in der Anlage kundgemacht. Entsprechend einem der Wirtschaftskammer Österreich vorliegenden Gutachten gelten der Erlaß und die angeschlossene Rahmensatzung auch nach dem Wegfall der dem Erlaß zugrundeliegenden "Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich" vom 27.3.1939 (dRGBl 1939 I S 600 = GBlö 434/1939) als "Quasigesetze" weiter. In diesem Sinne wurden nach der Rechtsüberleitung der Erlaß mitsamt der anliegenden Satzung von Gesetzgebung und Vollziehung als geltendes Recht behandelt.

3.1.3. In keiner der Anlagen scheint das **Mietengesetz 1929**, BGBl Nr.210/1929, auf. Dies scheint deswegen bedenklich, da insbesondere die Mietzinsbildungsvorschriften des Mietengesetzes (zum Teil unmittelbar, zum Teil über das Zinsstopgesetz BGBl Nr.132/1954) nach wie vor für die Beurteilung von vor dem Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes am 1.1.1982 abgeschlossenen Mietverträgen von Relevanz ist. Dies läßt sich aus den § 43 ff MRG ableiten (vgl. dazu Würth/Zingher, Miet- und Wohnrecht, 20. Auflage, 1997, Rz 2 zu § 43 MRG).

Insbesondere aus § 58 Abs 3 Einleitungssatz MRG in Verbindung mit dessen Ziffer 1 folgt uE, daß das Mietrechtsgesetz nicht etwa die entsprechenden Bestimmungen des Mietengesetzes gleichsam implantiert hätte, sondern vielmehr von dessen Weitergeltung im genannten Ausmaß ausgeht.

Ein Außerkraftsetzen des Mietengesetzes würde daher die Basis für die Beurteilung von Altverträgen entziehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt daher eine Aufnahme des Mietengesetzes 1929, BGBl Nr.210/1929, in den Katalog des Anhangs IIIa des Gesetzesentwurfes an. Dies könnte zu einer endgültigen Bereinigung der Problematik der Altmietverträge bis zum 31.12.2004 führen. Die Erläuterungen zum Entwurf (Seite 7) sprechen auch davon, daß durch das drohende Außerkrafttreten ein "gewisser Zwang" ausgeübt werde, notwendige bereinigende Begleitmaßnahmen rechtzeitig zu setzen.

3.2. Unverständlicherweise wird eine Weitergeltung des **HandelsvertreterG 1921 (BGBl Nr. 348/1921)** normiert, obwohl das HVertrG 1921 gem. § 29 HVertrG 1993 mit Ausnahme seines § 29 mit 31.12.1993 außer Kraft trat. Aber auch die Regelung des § 29 leg. cit wurde mittlerweile durch Art. III Abs. 5 MaklerG, BGBl. Nr. 62/1996 beseitigt, so daß die angeordnete Weitergelt-

tung u.U. entgegen der Absicht des Gesetzgebers zu einer ungewollten Derogation der genannten jüngeren Normen und somit zum Wiederinkrafttreten der älteren führen könnte.

3.3. Die **Gewerbeordnung 1994** sieht in den § 375 und § 376 die Weitergeltung einer großen Anzahl von aufgrund der **Gewerbeordnung 1859** erlassenen Verordnungen, zur Regelung von Befähigungsnachweisen, gewerbepolizeilichen Maßnahmen usw. als Bundesgesetz bis zur Erlassung von Verordnungen aufgrund der geltenden GewO vor. In einigen Fällen wird sogar die Weitergeltung von Bestimmungen der **Gewerbeordnung 1859** selbst angeordnet.

Lediglich die in Anhang IIIb Pos. 50.02.01 (Regelung des konzessionierten Baugewerbes, RGBl. Nr. 193/1893) und Pos. 50.02.10, BGBl. Nr. 372/1929 (Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15 P.14 GewO 1859 - Darstellung und Verkauf von Arzneimitteln und Giften) angeführten Regelungen sollen aufrecht erhalten werden, wobei zumindest die Zweitgenannte ohnedies schon durch Neuregelung obsolet wurde.

Da die Gewerbeordnung weder als „Geltungsgrund“, im Sinne des § 4 des Entwurfes im Anhang II angeführt ist, noch diese Übergangsregelungen in den Anhängen IIIa bzw. IIIb aufscheinen, müßte von einem gänzlichen Wegfall dieser Bestimmungen ausgegangen werden. Damit würden aber auch z.B. folgende Regelungen ersatzlos entfallen (zur Verweisproblematik vgl auch die oben bei Pkt 2.4. gemachten Ausführungen):

- Verordnungen aufgrund des § 60 Abs. 4 GewO 1859, wie etwa das Hausierverbot in Wien (s. § 375 Abs. 1 Z 71 GewO 1859)
- § 96e Abs. GewO 1859 über die Öffnungszeiten im Großhandel (s. § 376 Z 46 GewO 1994)
- die arbeitsrechtlichen Normen des VI Hauptstückes der GewO 1859 betr. Gewerbliches Hilfspersonal (s. § 376 Z. 47 GewO 1994).

In Anhang I werden die §§ 72 ff. der **GewO 1859** nicht ausdrücklich genannt. Allerdings heißt es in § 376 Z. 47 Abs. 1 GewO 1994, daß die §§ 72, 73 und 76 bis 78e, 82 bis 84, 86, 88 und 90 bis 92 der GewO in der bis zum Inkrafttreten der **Gewerbeordnung 1973** geltenden Fassung bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen aufrecht bleiben. Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, daß die genannten Bestimmungen der GewO 1859 weiterhin in Kraft bleiben.

3.4. Einzelne Bestimmungen der als Bundesgesetz in Geltung stehenden **Verordnungen, BGBl. Nr. 184, 185 und 186/1923**, gelten gemäß § 111 Abs. 1 **ASchG** als Bundesgesetz weiter. Auch diesbezüglich vertritt die Wirtschaftskammer Österreich die Meinung, daß die betreffenden Verordnungsbestimmungen in Kraft bleiben. Da wie oben (vgl Pkt 2.4.) dargestellt auch eine andere Deutung

vertretbar ist, wird um eine gesetzliche Klärung und Bestätigung dieses Verständnisses dringend ersucht.

3.5. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde gefordert, daß die Geltung des **§ 107a der (deutschen) Abgabenordnung**, RGBI 1935 I 1480, sichergestellt werde, weil in dessen Abs 3 Z 6 und 9 in Verbindung mit § 321 Abs 2 BAO für genossenschaftliche Prüfungsverbände wichtige Befugnisse festgelegt sind. Dies ungeachtet des Umstandes, daß diese Befugnisse nach der Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe in Hinkunft durch § 6 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit § 3 Abs 1 Z 1 und 3 dieses Bundesgesetzes gesichert werden sollten.

3.6. Aufgrund der knappen Begutachtungsfrist konnte nicht geprüft werden, ob nicht auch in anderen Materiengesetzen derartige vom Entwurf nicht erfaßte Übergangsbestimmungen enthalten sind. Der Verdacht, daß dem so ist, drängt sich jedoch auf. Der vorliegende Entwurf bedürfte nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich daher einer gründlichen Überarbeitung und Ergänzung hinsichtlich der in den Anhängen angeführten Normen.

3.7. Zu den in Anhang I des Entwurfes angeführten Rechtsvorschriften, die gem § 3 unberührt bleiben sollen, zählt auch das **Nitritgesetz** (siehe Anhang I, Seite 16, Index Nr 82.05.11).

Gem § 78 lit a LMG 1975 tritt das Nitritgesetz mit dem Inkrafttreten einer seinen Gegenstand regelnden Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes (gemeint ist das LMG 1975) außer Kraft.

Mit BGBl II Nr 383/1998 wurde die Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) kundgemacht. Diese Verordnung ist mangels anderslautender Bestimmung über ihr Inkrafttreten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag, somit am 6. November 1998, in Kraft getreten. § 7 ZuV enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Herstellung von Nitritpökelsalz und den innerbetrieblichen Umgang mit Nitriten als Ausgangsstoffen für die Herstellung von Nitritpökelsalz. Die ZuV stellt somit eine Verordnung iS des § 78 LMG 1975 dar, was auch in § 8 Abs 2 ZuV bestätigt wird, wonach das Nitritgesetz nebst vier Verordnungen über Lebensmittelzusatzstoffe außer Kraft tritt, „soweit nicht § 3 Abs 1 etwas anderes vorsieht“. § 3 Abs 1 ZuV bestimmt ua, daß für Zusatzstoffe, für die in Anhang VII keine Reinheitskriterien angeführt sind, die Reinheitskriterien der in § 8 Abs 2 genannten Verordnungen weiterhin gelten. Von dieser Anordnung kann ganz offensichtlich das in § 8 Abs 2 genannte Nitritgesetz (siehe oben) nicht erfaßt sein.

Es ist daher festzuhalten, daß aufgrund des § 78 lit a) LMG 1975 iVm der ZuV das Nitritgesetz, dRGBI I Seite 513/1934, außer Kraft getreten ist. Dies dürfte bei Erstellung des Entwurfes eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes übersehen worden

- 7 -

sein. Ein Grund für das „Wiederinkrafttreten“ des Nitritgesetzes ist jedenfalls nicht erkennbar.

3.8 Rechtspragmatisch wird daher angeregt, im Gesetzestext selbst als Art „**Generalklausel**“, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine irrtümliche Anführung einer ohnehin schon außer Kraft getretenen Norm nicht deren Wiederinkraftsetzung nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“, bewirkt.

3.9. Auf zwei technische Unrichtigkeiten sei hingewiesen:

Auf Seite 7 des Entwurfes ist die **Börserechtsnovelle** im Anhang 1 zweimal aufgezählt und im Anhang 2 (Seite 19) ist auf eine Wiederverlautbarung der **Ausgleichsordnung** hingewiesen, die vor dem 1.1.1946 liegt, und daher nach § 1 des Entwurfes als aufgehoben gilt.

4. Es wird nicht verkannt, daß es dringend einer Eindämmung der Normenflut bedarf und deshalb eine zielführende Deregulierung nicht nur wirtschafts- sondern auch demokratiepolitisch dringend geboten ist. Diesbezügliche Aktivitäten sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

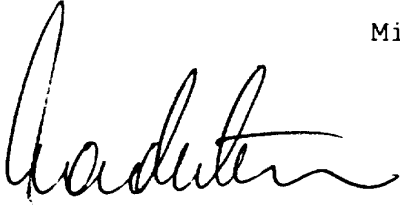
Rechtsbereinigungsbemühungen dürfen jedoch nicht den die Rechtssicherheit mindernden Abbau von allgemeinen Rahmenbedingungen und Spielregeln für das Wirtschaftsleben zum Inhalt haben, sondern hätten sich vielmehr auf die Beseitigung von Vorschriften und Doppelgleisigkeiten, die den Marktzugang behindern, die Dispositionsmöglichkeiten der Unternehmer einengen und auf den Inhalt von Verträgen im Wirtschaftsprozeß unmittelbar einwirken, zu konzentrieren (vgl auch Korinek, Staatsrechtliche Ansätze für eine Deregulierung im Wirtschaftsrecht, JBl 1991, 409). Ein derartiges Vorgehen benötigt aber entsprechende Zeit und sollte nicht überstürzt durchgezogen werden.

Die knappe Begutachtungsfrist erlaubte es der Wirtschaftskammer Österreich jedenfalls nicht, den Entwurf in einer Weise durchzusehen, die seinem Umfang und seiner Bedeutung angemessen wäre. Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten des Entwurfes sowie die zahlreichen aufgeworfenen Fragestellungen rechtfertigen jedenfalls die Forderung nach einer gründlichen Überarbeitung des Entwurfes selbst sowie der Erläuterungen.

In seiner vorliegenden Form ist der Entwurf des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes aus diesen Gründen **entschieden abzulehnen**.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt sowie an die im Anschreiben angegebene Adresse gemailt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär